

II=1249 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.4.1968

546/A.B.
zu 509/J

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

des Bundesministers für Unterricht **Dr. P i f f l - P e r č e v i ć**
auf die Anfrage der Abgeordneten **Dr. Hertha F i r n b e r g** und Genossen,
betreffend Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen
Hochschülerschaft.

.-.-.-.-.

Die schriftliche Anfrage Nr. 509-J/NR/68, die die Abgeordneten **Dr. Firnberg** und Genossen am 7. Februar 1968 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Beantwortung der beiden an mich gerichteten Einzelfragen gebe ich nachstehend den Wortlaut der Gegenschrift des Bundesministeriums für Unterricht zur Beschwerde der Österreichischen Hochschülerschaft gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Oktober 1967, Zl. 135.098-I/4/67, beim Verwaltungsgerichtshof bekannt:

Zl. 153.487 - I/5/67

G e g e n s c h r i f t
der belangten Behörde.

1) Gemäß § 4, Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl.Nr.174/1950, beschließt der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft mit Zweidrittelmehrheit seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedarf, welches zu prüfen hat, ob die Geschäftsordnung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entspricht. Die Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft wurde nach mehrmaligen Abänderungen letztmalig am 3. April 1962 beschlossen; die Genehmigung erfolgte mit ho. Zahl 57.886-1/62 vom 6. September 1962. Die Geschäftsordnung enthielt im § 4, Abs. 4, lit b. eine Bestimmung über die Vertretung am Erscheinen in einer Sitzung verhandelter Mandatare durch einen Bevollmächtigten. Die gleiche Bestimmung enthielten auch die Geschäftsordnungen der Hauptausschüsse und der Fachschaftsausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft an den einzelnen Hochschulen bzw. Fakultäten.

Wie das Bundesministerium für Unterricht in Erfahrung brachte, hat sich anlässlich einer Sitzung des Fachschaftsausschusses der Fachschaft für Bauingenieurwesen und Architektur der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule in Wien am 21. Juni 1967 ein Mandatar bei der Ausübung seines Stimmrechtes durch einen Nichtmandatar vertreten lassen. Das Bundesministerium für Unterricht sah sich daher veranlaßt, die Geschäftsordnung der einzelnen Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerschaft zu überprüfen und in Ausübung seines Aufsichtsrechtes gem. § 23 Abs. 3 des Hochschülerschaftsgesetzes die Genehmigung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft ebenso wie die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Hauptausschüsse und der Fachschaftsausschüsse hinsichtlich der Bestimmung über die Vertretung der Mandatare zu widerrufen. Der teilweise Widerruf der Genehmigung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft erfolgte durch den angefochtenen Bescheid.

546/A.B.
zu 509/d

Es mag zweifelhaft sein, ob aufsichtsbehördliche Maßnahmen, wie sie die Genehmigung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft und ebenso auch der Widerruf dieser Genehmigung darstellen, als Bescheid im Sinne des § 56 des AVG 1950 sowie im Sinne des Artikels 130 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Punkt 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes anzusehen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann von einem Bescheid nur dann die Rede sein, wenn in einem behördlichen Akt über individuelle Rechtsverhältnisse abgesprochen wird. Bei dem Beschluß des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft über seine Geschäftsordnung handelt es sich dagegen um eine generelle Norm; wenn dieser Beschluß selbst als genereller Akt anzusehen ist, dann könnte allenfalls angenommen werden, daß auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung desselben und ebenso ihr Widerruf keinen im Sinne des Artikels 131 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes anfechtbaren Bescheid darstellt (vgl. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1953, Slg.N.F.Nr. 3, 139/A).

2) Doch selbst wenn in der Genehmigung des gegenständlichen Beschlusses des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft sowie im Widerruf dieser Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht Bescheide im Sinne des Artikels 130 Abs. 1 und 131 Abs. 1, Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes erblickt würden, könnte von der behaupteten Rechtswidrigkeit wegen Verstosses gegen die materielle Rechtskraft des genehmigenden Bescheides nicht die Rede sein. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin erscheinen die Voraussetzungen für eine amtswegige Aufhebung oder Abänderung dieses Bescheides gemäß § 68 Abs. 2 des AVG 1950 durchaus gegeben. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß durch die Genehmigung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft durch das Bundesministerium für Unterricht allen Mandataren des Zentralausschusses das Recht zugesprochen worden sei, sich vertreten zu lassen, was einem Zuwachs der Rechte der einzelnen Mandatare gleichkomme, ist folgendes entgegenzuhalten:

Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht ist zwar eine Voraussetzung für das verbindliche Zustandekommen der Bestimmungen der Geschäftsordnung, keinesfalls aber in dem Sinne, daß aus diesem Akt allein subjektive Rechte entstehen könnten. Der von der Beschwerdeführerin behauptete Zuwachs von Rechten der Mandatare könnte vielmehr allenfalls höchstens aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung selbst abgeleitet werden, also aus einer generellen Norm, die der materiellen Rechtskraft im Sinne des § 68 des AVG 1950 nicht fähig ist. Der genehmigende Akt des Bundesministeriums für Unterricht konnte daher, auch wenn man ihn als Bescheid ansieht, sehr wohl gemäß § 68 Abs. 2 des AVG 1950 von amtswegen aufgehoben oder abgeändert werden, da aus ihm niemandem ein Recht erwachsen ist.

3) Die Beschwerdeführerin behauptet auch Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides in der Sache selbst, da im Hochschüler-schaftsgesetz und in der Hochschülerschaftswahlordnung, BGBl.Nr. 281/1962, die Einräumung eines Vertretungsrechtes an die Mandatare nicht ausdrücklich ausgeschlossen und daher zulässig sei, zumal die genannten Rechtsnormen keine Verweisung auf andere gesetzliche Bestimmungen, etwa jene über die Wahl der Abgeordneten zum Nationalrat oder zu anderen Gremien, in denen die Vertretungsmöglichkeiten ausgeschlossen wäre, enthielten. Auch eine analoge Anwendung derartiger Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung über die höchstpersönliche Ausübung von Mandaten sei unzulässig, da die Grundsätze der Wahl in den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht vereinbar seien.

- 3 -

546/A.B.
zu 509/J

mit den Grundsätzen der Wahl in andere öffentliche Gremien nicht übereinstimmen. Daß die Wahl zum Zentralausschuß und zu den anderen Organen der Österreichischen Hochschülerschaft nach einer starren Liste vorgenommen werden, weise auf einen Akzent zur wahlwerbenden Gruppe hin, nicht jedoch auf eine Betonung der Persönlichkeitswahl. Die Beschwerdeführerin untermauert ihre Ansicht, daß eine Vertretung der Mandatare nicht ausgeschlossen sei, mit dem Hinweis auf die Bestimmungen der Hochschülerschaftswahlordnung für den Fall der Ablehnung eines Mandates durch den Gewählten und des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes eines Ausschusses, die das Nachrücken des nächstbezeichneten Kandidaten derselben wahlwerbenden Gruppe sowie die Entsendung eines Ersatzmitgliedes durch die wahlwerbende Gruppe im Falle der Erschöpfung der Liste vorsehe.

Dem ist zu entgegnen, daß gerade diese für den Fall der Vakanz eines Mandates vorgesehenen Bestimmungen einen Hinweis darauf geben, daß an eine Vertretung eines zeitweilig verhinderten Mandatares nicht gedacht ist. Anderenfalls wäre auch dieser Fall ausdrücklich geregelt worden. Keinesfalls aber berechtigen die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu dem Schluß, es sei die Vertretung eines Mandatares durch einen Bevollmächtigten möglich. Gerade der Hinweis auf die starre Liste und auf das Nachrücken des nächstbezeichneten Kandidaten derselben wahlwerbenden Gruppe im Falle der Vakanz eines Mandates schließt die Möglichkeit der Bestellung eines Stellvertreters durch Bevollmächtigung aus. Desgleichen ist der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die sogenannten "Fixmandate", deren Ausübung gemäß § 4, Abs. 3, lit. a und b des Hochschülerschaftsgesetzes an eine Funktion gebunden ist, aus folgender Erwägung nicht zielführend: Die Inhaber dieser Mandate werden als Vorsitzende der Hauptausschüsse und Fachschaftsausschüsse innerhalb dieser Gremien durch Wahl bestellt und üben als solche ihre Funktion ebenfalls als höchstpersönliches Recht aus.

Das Gesetz kennt lediglich die Stellvertretung der Vorsitzenden der Ausschüsse, die aber nicht durch Bevollmächtigung, sondern durch Wahl erfolgt (vgl. §§ 5, Abs. 4 und 6, Abs. 4, des Hochschülerschaftsgesetzes).

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind demnach nicht geeignet, die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Unterricht zu widerlegen, daß nämlich die Ausübung der Tätigkeit eines gewählten Mandatars ein höchstpersönliches Recht darstelle und eine Stellvertretung durch Bevollmächtigung daher gesetzwidrig wäre.

Das Bundesministerium für Unterricht stellt somit den

A n t r a g :

- 1) die Beschwerde gemäß § 42, Abs. 1 VwGG 1965 als unbegründet abzuweisen;
- 2) der belangten Behörde gemäß der Verordnung vom 4. Jänner 1965, BGBl. Nr. 4/1965, für den Vorlagenaufwand den Betrag von 60,- S und für den Schriftsataufwand den Betrag von 330,- S zuzuerkennen.

Wien, am 19. Jänner 1968
Für den Bundesminister:

Dr. Zessner

..-.-.-.

Die Anfragesteller erkundigten sich nach den Erwägungen, die für den teilweisen Widerruf der 1962 erteilten Genehmigung der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Hochschülerschaft maßgeblich waren, sowie nach der Stellungnahme des Ministeriums zur Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Hochschülerschaft.

..-.-.-.-.-.